

Zwischenstaatliche Regelungen mit Israel



Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite 2
Für wen gilt das Abkommen?	Seite 3
Versicherungspflicht	Seite 3
Freiwillige Versicherung	Seite 5
Beitragserstattung	Seite 6
Zeiten der Hachscharah	Seite 8
Renten	Seite 8
1. Allgemeines	Seite 8
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite 9
3. Renten wegen Alters	Seite 11
4. Renten wegen Todes	Seite 15
5. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite 17
6. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung	Seite 17
7. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite 18
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite 18
1. Allgemeines	Seite 18
2. Gewöhnlicher Aufenthalt in Israel	Seite 21
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 23
Gesundheitsmaßnahmen	Seite 24
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite 25
1. Antragstellung	Seite 25
2. Verbindungsstellen und Träger	Seite 25
Erläuterungen zu Begriffen	Seite 27
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite 27
2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite 29

Ein Wort voraus

Diese BfA-Information befasst sich mit Regelungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel für die Rentenversicherung bestehen. Naturgemäß sind diese meist als „Abkommen“ oder „Vertrag“ bezeichneten völkerrechtlichen Verträge eine komplizierte Angelegenheit mit zahlreichen Artikeln und Paragraphen. Hiervon soll aber in dieser BfA-Information nicht gesprochen werden. Wir wollen Ihnen vielmehr in allgemein verständlicher Form einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und dessen Auswirkungen auf das innerstaatliche deutsche Recht verschaffen.

Über das israelische Recht kann und darf die BfA keine Auskünfte erteilen. Sofern Sie wissen wollen, welche Ansprüche Sie aufgrund Ihrer israelischen Versicherungszeiten haben und wie sich diese Ansprüche berechnen, müssen wir Sie bitten, sich an den israelischen Versicherungsträger zu wenden. Dessen Anschrift können Sie dem Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2. dieser Information entnehmen.

Begriffe

■ Deutscher

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

■ Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 03.10.1990

■ Inland

Bundesrepublik Deutschland

■ Ausland

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ alte Bundesländer

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland **ohne** das Beitrittsgebiet

■ Beitrittsgebiet

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehem. Amt Neuhaus und andere Gebiete).

■ Israel

Gebiet des Staates Israel **ohne** die besetzten arabischen Gebiete und **ohne Ost-Jerusalem**

Für wen gilt das Abkommen?

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder israelischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten.

Andere Regelungen gelten indes nur für deutsche und israelische Staatsangehörige sowie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die israelischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in Israel ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach israelischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Entsprechendes gilt für selbständig Tätige.

Nähere Informationen zur Versicherungspflicht bei Entsendung enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

Arbeitnehmer auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst

Von der Darstellung der Sonderregelungen für diese Personenkreise wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

Ausnahmevereinbarung

Die zuständige Behörde des Vertragsstaates bzw. die von ihr bezeichnete Stelle – in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, in Israel die Nationalversicherungsanstalt, Jerusalem (Anschrift siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.) –, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wäre, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates bzw. der von ihr bezeichneten Stelle die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates bzw. hier bei der von ihr bezeichneten Stelle beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch diese Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmevereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen.

Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

Nähere Informationen zur Ausnahmevereinbarung und zum Antragsverfahren enthalten die BfA-Informationen Nrn. 24 und 25.

Hinweis

Die Regelungen im Abkommen über die Versicherungspflicht gelten außer für die Rentenversicherung auch für die Kranken- und Unfallversicherung. Nähere Auskünfte für diese Versicherungsbranche erteilen die zuständigen Träger.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- 2.1 Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).
- 2.2 Aufgrund des Abkommens können auch israelische Staatsangehörige für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Israel freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen, wenn in der deutschen Rentenversicherung mindestens ein Beitrag aus der Zeit vor Ausübung dieses Rechts anrechnungsfähig ist (Ausnahmen unter 3.). Entsprechendes gilt für Flüchtlinge.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der israelischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u. U. den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten (siehe Seite 10 Punkt 2.).

- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – siehe Abschnitt „Erläuterungen zu Begriffen“) zurückgelegt haben und die Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften nicht zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung), siehe Abschnitt Renten 5.
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt Renten 1.2).

- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, haben (z. B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz), können durch freiwillige Beiträge u. U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen. Näheres hierzu und zu dem betroffenen Personenkreis siehe „Gewöhnlicher Aufenthalt in Israel“ Punkt 2.1.
- Personen, die deutsche Pflichtbeiträge nicht zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt enthält die BfA-Information Nr. 20.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden; sollen Beiträge z. B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2002 überwiesen sein.

Welche Personen berechtigt sind, auch für länger zurückliegende Zeiten freiwillige Beiträge nachzuzahlen, ist in der BfA-Information Nr. 16 dargestellt.

Insbesondere möchten wir auf die Nachzahlungsmöglichkeiten für folgende Personenkreise hinweisen:

- Versicherte mit Zeiten schulischer Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden,
- Verfolgte nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), wenn sie sich die Beiträge wegen Heirat haben erstatten lassen.

Beitragserstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z. B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

1. Arten der Beitragserrstattung

1.1 Beitragserrstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragserrstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Versicherte, die eine Beitragserrstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und israelischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten“).

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserrstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und israelischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten“, 1.2).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragserrstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und israelischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten“, 1.2). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragserrstattung

Mit der Beitragserrstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserrstattung ausgeschlossen sind.

3. Näheres zur Beitragserrstattung

finden Sie in der BfA-Information Nr. 26.

Zeiten der Hachscharah

Die Zeit, in der ein Verfolgter i. S. von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 in einer landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte oder in einer handwerklichen Lehrwerkstatt der Reichsvertretung der Juden in Deutschland oder in einer anderen jüdischen Organisation durch eine berufliche Ausbildung auf die Auswanderung vorbereitet worden ist (Hachscharah), gilt als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge gezahlt sind (Pflichtbeitragszeit). Dies gilt jedoch **nur**, wenn

- der Verfolgte vor dem 1. Januar 1950 nach Palästina oder in den Staat Israel ausgewandert ist,
- ein Schaden in der Ausbildung im Sinne des BEG vorliegt,
- keine Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für eine Zeit vor dem 9. Mai 1945 gezahlt sind oder als gezahlt gelten,
- keine Beiträge nach § 10a WGSVG i. d. bis 31.12.1991 geltenden Fassung nachgezahlt sind oder von einer Nachzahlungsmöglichkeit nach der genannten Vorschrift endgültig kein Gebrauch gemacht worden ist und
- der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1982 nicht nur vorübergehend im Gebiet des Staates Israel aufgehalten hat.

Zeiten der Hachscharah können als fiktive Beitragszeiten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31.12.1975 eingetreten sind, berücksichtigt werden.

Renten

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Näheres hierzu siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1.

1.2 Zusammenrechnung deutscher und israelischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch israelische Versicherungszeiten für die Erfüllung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

So werden für die Erfüllung der Wartezeiten die nach deutschem und israelischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen innerhalb eines festgelegten Zeitraums fordert, kann auch diese Voraussetzung mit israelischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden.

Die Auswirkungen der Zusammenrechnung im Einzelnen sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

Die Zusammenrechnung deutscher und israelischer Versicherungszeiten gilt für alle Personen, die solche Zeiten zurückgelegt haben.

1.3 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und israelischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-israelischen Gesamtrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom israelischen Rentenversicherungsträger.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet. Die Höhe der israelischen Rente beruht allein auf den israelischen Zeiten.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bei einer Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %.

Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Zeiten – erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Erläuterungen zu Begriffen“, 2.) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder israelischen Rentenversicherung hat (das gilt nicht, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit israelischen Zeiten – erfüllt war und
- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen oder israelischen Rentenversicherung oder
 - beitragsfreien deutschen Zeiten (insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Ersatzzeiten)

belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt Erwerbsminderung z. B. im Februar 2002 ein, muss das Jahr 2001 nicht belegt sein, weil im Februar 2002 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2001 sowie für den Monat Januar 2002 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von Amts wegen in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Zeiten – erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch als $\frac{1}{2}$ -, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch als $\frac{3}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM / 322,11 EUR. Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, siehe 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt haben. Israelische Versicherungszeiten können für die Prüfung der Wartezeit berücksichtigt werden.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte bspw. seine Regelaltersrente erst nach Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zurzeit folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (siehe 3.2.1)
- Altersrente für Schwerbehinderte (siehe 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (siehe 3.2.4)

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen.

Dies ist der Fall bei der

- Altersrente für langjährig Versicherte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000
- Altersrente für Schwerbehinderte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2001
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei einem Rentenbeginn ab 01.01.1997
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden bspw. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Pflichtbeitragszeiten – erworben haben

andere bzw. gar keine Abschlüsse vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z. B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i. S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3)

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit Rentenabschlägen verbunden.

3.2.2 Altersrente für Schwerbehinderte

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwerbehindert i. S. des § 1 des **deutschen** Schwerbehindertengesetzes sind oder die vor dem 01.01.1951 geboren wurden und bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i. S. der **deutschen** Rechtsvorschriften sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente außerdem nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

3.2.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten 1 ½ Jahre vor Beginn der Rente (ab dem Jahr 2000 nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten) insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i. S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3) und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zur deutschen oder israelischen Rentenversicherung haben.

Sind im Zeitraum der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente keine acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder israelischen Rentenversicherung vorhanden, verlängert sich der Zeitraum von zehn Jahren um bestimmte in diesem Zeitraum liegende deutsche Zeiten. Aufgrund des Abkommens verlängern auch bestimmte israelische Zeiten diesen Zeitraum.

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit Rentenabschlägen verbunden.

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Versicherungszeiten – erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zur deutschen oder israelischen Rentenversicherung zurückgelegt haben

- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit Rentenabschlägen verbunden.

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn das aus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit erzielte monatliche Einkommen geringfügig ist. In der Regel gilt ein monatlicher Verdienst von 630,00 DM als geringfügig (Stand: 01.01.1999). Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem Verdienst vor dem ersten Rentenbeginn richten. Die genauen Höhen teilt Ihnen die BfA im Rentenfall gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2000):

Teilrente von	möglicher monatlicher Hinzuverdienst	
1/3	1 697,87 DM	868,11 EURO
1/2	1 275,23 DM	652,01 EURO
2/3	852,58 DM	435,92 EURO

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente/Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Zeiten – erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Erläuterungen zu Begriffen“, 2.).

4.2 Witwenrente/Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 3.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u. a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten (Näheres und Ergänzendes hierzu in der BfA-Information Nr.7).

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit israelischen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Erläuterungen zu Begriffen“, 2.).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr i. S. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach israelischen Rechtsvorschriften führt nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung.

4.4 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v. H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

4.5 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzuzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %. Auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens 10,8 % begrenzt.

4.6 Näheres zu den Hinterbliebenenrenten

enthält die BfA-Information Nr. 7.

5. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Israelische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten. Beitragsfreie Zeiten erhalten einen Durchschnittswert aus der Gesamtleistung an Beiträgen in einem belegungsfähigen Gesamtzeitraum.

Dabei werden sowohl Pflichtbeiträge als auch freiwillige Beiträge berücksichtigt. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Israelische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

Besonderheit

Zur Vermeidung von Kleinstrenten bestimmt das Abkommen, dass der Versicherungsträger des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften weniger als 12 Monate Versicherungszeit für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind, grundsätzlich nicht zur Zahlung der Rente verpflichtet ist. Diese weniger als 12 Monate sind in der Rente des anderen Vertragsstaates abzugelten.

6. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung

entnehmen Sie bitte den Merkblättern aus der Liste des Abschnitts „Wichtige Informationsschriften der BfA“, die Ihren Fall betreffen.

7. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i. S. des Fremdrentengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 im Beitrittsgebiet gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung steht außerdem auch Frauen zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze aus Verfolgungsgründen aufgegeben und während des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthaltes bis zum 31.12.1949 ein Kind geboren haben.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in Israel an Deutsche, israelische Staatsangehörige und an Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Allgemeines

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wird Ihre Rente, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und der Rentenart aus allen nach deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt.

Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr wird ohne besondere Nachweise als vorübergehend anerkannt, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt.

Für Zeiten des **gewöhnlichen Aufenthalts** im Ausland sind Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe möglich, die von der Staatsangehörigkeit, der Art der zurückgelegten Zeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten abhängen.

1.1 Ermittlung der Auslandsrente

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit) werden sämtliche nach deutschem Recht anrechenbaren Beitrags- und Ersatzzeiten berücksichtigt. Insoweit ergeben sich bei einem Aufenthalt in Israel oder einem Drittstaat gegenüber einem Aufenthalt im Inland keine Besonderheiten. Anders verhält es sich dagegen bei der Feststellung der Rentenhöhe. Aus Versicherungszeiten, für die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet keine Beiträge zugeflossen sind, wird eine Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen in das Ausland geleistet.

Haben Sie außer Beitragszeiten im Bundesgebiet (Gebietsstand 03.10.1990) auch andere nach deutschem Recht berücksichtigungsfähige Versicherungszeiten zurückgelegt, so können sich bei der Auslandsrente Beschränkungen in der Rentenhöhe ergeben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

1.2 Beiträge im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Pflichtbeiträge, die im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – also auch in der ehemaligen DDR – gezahlt worden sind.

Freiwillige Beiträge sind Beiträge im Bundesgebiet, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Ausland hatte.

Zeiten der Kindererziehung sind Bundesgebietsbeitragszeiten, wenn die Kindererziehung im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) erfolgt ist.

1.3 Beiträge außerhalb des Bundesgebiets

Das sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reichs, die nicht zur heutigen Bundesrepublik Deutschland gehören (z. B. Ostpreußen) zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder Beiträge nach dem Fremdrentengesetz, das heißt Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z. B. frühere Tschechoslowakei, Ungarn). Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können jedoch nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen in der deutschen Rente angerechnet werden. Zu den Beiträgen außerhalb des Bundesgebiets gehören auch die nach dem **FRG** zu berücksichtigenden **Zeiten der Kindererziehung im Ausland**.

1.4 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene i. S. von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, im ehemaligen Jugoslawien, in Albanien und China oder nach dem 08.05.1945 in den früheren deutschen Ostgebieten beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist aber, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 im Bundesgebiet geltenden Recht Versicherungspflicht in den deutschen Rentenversicherungen bestanden hätte.

1.5 Kindererziehungszeiten

Zeiten der Kindererziehung können als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden. Dies gilt für Mütter und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Väter, die nach dem 31.12.1920 geboren sind. Als Beitragszeiten sind gegebenenfalls die ersten drei Lebensjahre nach dem Monat der Geburt eines Kindes zu berücksichtigen. Die Anerkennung derartiger Versicherungszeiten ist von besonderen Voraussetzungen abhängig. Erforderlich ist vor allem, dass das Kind im Inland oder bis Kriegsende im Gebiet des Deutschen Reichs bzw. in einem Gebiet, in dem die Reichsversicherungsgesetze galten, erzogen wurde und die Mutter bzw. der Vater sich mit ihm gewöhnlich dort aufgehalten hat. In Ausnahmefällen können auch Kindererziehungszeiten im Ausland berücksichtigt werden.

Für Geburten bis 31.12.1991 endet die Kindererziehungszeit 12 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt.

1.6 Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit

Bei Auslandsaufenthalt sind – abhängig von der Staatsangehörigkeit und von der Art der Beitrags- und Beschäftigungszeiten – Einschränkungen in der Rentenhöhe möglich, weil diesen Zeiten Entgeltpunkte nicht oder nicht in voller Höhe zuzuordnen sind.

Für die Auslandsrentenzahlung gilt im Einzelnen Folgendes:

2. Gewöhnlicher Aufenthalt in Israel

2.1 Zahlung an Deutsche i. S. des Art. 116 Grundgesetz und israelische Staatsangehörige, Flüchtlinge sowie ihren Hinterbliebenen

Sofern Sie Deutscher oder israelischer Staatsangehöriger, Flüchtling im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 oder Hinterbliebener dieser Personen sind, sind bei der nach Israel zu zahlenden Rente für folgende Zeiten Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

■ **Beitragszeiten im Bundesgebiet** (vgl. Abschnitt 1.1 und 1.5)

■ **Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets** (vgl. Abschnitt 1.3)

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet, Ihrem Geburtsdatum und dem Tag der Auswanderung abhängig.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA-Hauptverwaltung in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

■ **Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit**

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet abhängig.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA-Hauptverwaltung in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebietsbeiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

■ **Beschäftigungszeiten** (vgl. 1.4)

Für Beschäftigungszeiten sind Entgeltpunkte in der Auslandsrente nicht zu berücksichtigen.

2.2 Besonderheiten

Für die Zahlung von **Waisenrenten** und die Berücksichtigung von **Abschlägen** aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** bestehen in der Auslandsrente Sonderregelungen, wenn außer Bundesgebietsbeiträgen auch andere Beitrags- und Beschäftigungszeiten vorhanden sind.

Wichtiger Hinweis

Soweit Sie Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegt haben, aus denen eine Rentenzahlung nicht möglich ist, können Sie diese Beitragszeiten eventuell durch Zahlung freiwilliger Beiträge zahlbar machen. Wenden Sie sich an den zuständigen deutschen Versicherungsträger, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

2.3 Zahlung an nicht gleichgestellte Personen

Sonstige Ausländer erhalten die Rente nur aus Bundesgebietsbeiträgen mit einem 30%-igen Abschlag.

2.4 Renten wegen Erwerbsminderung bei Aufenthalt in Israel

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, werden unter denselben Voraussetzungen wie bei einem Aufenthalt im Inland zuerkannt.

2.5 Zahlung der Rente an deutsche und israelische Staatsangehörige bei Aufenthalt im sonstigen Ausland (Drittstaat)

Diese Personen erhalten die Rente grundsätzlich in dem unter 2.1 beschriebenen Umfang.

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Inland ist Erwerbsminderung u. a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten in einem Drittstaat ohne Bedeutung, d. h., sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

Hinterbliebene von deutschen und israelischen Staatsangehörigen, die selbst eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene werden bei einem Aufenthalt im Drittstaat hinsichtlich der Berechnung der Auslandsrente nicht begünstigt. Sie erhalten die Rente nur in dem für Ausländer vorgesehenen Umfang (siehe 2.3).

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller/Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (so genannte Vorversicherungszeit) nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert. Israelische Krankenversicherungszeiten können für die erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Näheres können Sie dem Merkblatt der BfA über die KVdR entnehmen.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Israel

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Israel ist eine Pflichtversicherung in der deutschen KVdR und PflegeV nicht möglich. Verlegt ein in der KVdR und PflegeV pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland nach Israel, enden diese Pflichtversicherungen mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Andererseits kann für Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Israel nach Deutschland verlegen, eine deutsche KVdR entstehen (soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) und damit zugleich eine PflegeV.

2. Freiwillige/private Krankenversicherung und PflegeV

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder
- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt¹
- und nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,

¹ oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums

erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV. Näheres über diese Zuschüsse ergibt sich aus dem Merkblatt der BfA über die Krankenversicherung der Rentner.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Israel

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Israel wird grundsätzlich weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen/privaten Krankenversicherung noch ein Zuschuss zu einer PflegeV gezahlt. Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, israelische Staatsangehörige, Flüchtlinge sowie Hinterbliebene der vorgenannten Personen ergeben. Diese Personen könnten auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem (privaten) Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten.² Ein Zuschuss zu einer ggf. (neben der Krankenversicherung) bestehenden PflegeV kann aber auch in diesen Fällen nicht gezahlt werden.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Gewährung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Gesundheitsmaßnahmen werden für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nur dann gewährt, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

² Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Israel einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Israel weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen. Eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Israel nicht zulässig.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle im Bundesgebiet (z. B. Gemeindeamt, Versicherungsamt, Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA, Verbindungsstellen, Sonderanstalt) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen nach den israelischen Rechtsvorschriften, sofern auch israelische Versicherungszeiten vorliegen. In den umgekehrten Fällen gilt jeder Antrag auf eine israelische Leistung ebenfalls als Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung, es sei denn, es handelt sich um eine Rente wegen Alters. Ferner gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für den israelischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf eine innerstaatliche Leistung (z. B. Antrag eines israelischen Staatsangehörigen auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder eine nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und israelischer Versicherungszeiten handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der deutschen Renten Folgendes gilt:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen Erwerbsminderung, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten – wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen im Rahmen des deutsch-israelischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In der Bundesrepublik Deutschland

- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Ruhrstraße 2
10704 Berlin

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist und sich nach 2.3 bis 2.5 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Königsallee 71
40194 Düsseldorf

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist und sich nach 2.3 bis 2.5 eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
Pieperstraße 14–28
44781 Bochum

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet hat oder wenn im Leistungsfall die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- die Bahnversicherungsanstalt
– Hauptverwaltung –
Karlstraße 4–6
60329 Frankfurt 1

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bundesbahn bzw. (ab 01.01.1994) der Deutschen Bahn AG oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bundesbahn Versicherungsanstalt bzw. (ab 01.01.1994) an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- die Seekasse
Reimerstwiete 2
20404 Hamburg

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund

einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

In Israel

- National Insurance Institute
Head Office
13, Weizmann Avenue
Jerusalem, 91909 Israel

Rentenbewerber aus Israel mit Leistungsansprüchen aus den deutschen Rentenversicherungen können ihren Antrag bei der israelischen Verbindungsstelle einreichen.

Erläuterungen zu Begriffen

1. Rentenrechtliche Zeiten

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigungen oder Tätigkeiten gezahlt worden sind.

Erfasst werden somit Beiträge z. B. 1943 und 1955 in Köln oder in Leipzig. Zu den Bundesgebietsbeiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebietsbeiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebietsbeiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebietsbeiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z. B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z. B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, dem ehemaligen Jugoslawien, Albanien und China beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltendes Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zeiten

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z. B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder Fach- oder Hochschulausbildung.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z. B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Mili-

tärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 60. Lebensjahr gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen

- bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. So können Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten gewährt werden, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsunfälle, die im Ausland – also auch in Israel – eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder israelischen Pflichtbeiträgen belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in Israel, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist, wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen oder israelischen Pflichtbeiträgen belegt ist.